



Gemeinde Hausen bei Würzburg

Kurzprotokoll über die öffentliche 36. Sitzung des Gemeinderates

TOP 1 Bewerbung für das Kommunale Investitionsprogramm zur möglichen Sanierung und Nutzungsänderung des ehemaligen Schulgebäudes Hausen

Erster Bürgermeister Bernd Schraud erläutert den Sachverhalt.

Seit längerem beschäftigt den Gemeinderat die Frage, nach der weiteren Nutzung des alten Schulgebäudes Hausen, welches nach dem Auszug der letzten Schulklassen vor knapp 10 Jahren über längere Zeit leer stand. Im Jahr 2012 konnte nach einer kurzen Umbauphase eine Tagespflegeeinrichtung in die unteren Räume einziehen.

Die oberen Räume werden jedoch seit Jahren nur in geringem Umfang genutzt. Die Gemeinde hat dort einen Teil ihres Archives eingelagert und die musikalische Früherziehung fand dort bisher Unterkunft.

Die Außensubstanz ist dringend renovierungsbedürftig. Seitlich unter dem Dach wachsen immer wieder Pflanzen hervor. Das Dach ist außerdem nicht wärmeisoliert. Die Betonwände sind nicht wärmeisoliert und die Fenster wurden Anfang der 90'er Jahre eingebaut.

Bisher gab es kein schlüssiges Konzept für die Nutzung des oberen Stockwerkes.

Der Bund hat nun ein Förderprogramm für den Ausbau kommunaler Infrastruktur aufgelegt, welches vor allem finanzschwache Kommunen unterstützen soll. Der Bund schüttet hierzu 3,5 Milliarden Euro aus, wobei davon 56,4 Millionen Euro nach Unterfranken fließen.

Über das Kommunalinvestitionsprogramm KIP können antragsberechtigte Gemeinden eine Förderung von 90% der förderfähigen Kosten bekommen.

Die Gemeinde Hausen ist nach den Förderkriterien antragsberechtigt für dieses Programm.

Dabei stehen vor allem Förderungen für kommunale Nichtwohngebäude im Vordergrund und ein besonderes Augenmerk liegt dabei auf der Sanierung von Rathausgebäuden.

Förderfähige Maßnahmen sind dabei:

- Energetische Sanierung von Einrichtungen kommunaler Verwaltungsgebäude
- Maßnahmen zum Abbau von baulichen Barrieren.

Bestandsaufnahme Rathaus:

Das bisherige Rathaus ist letztlich ein Gebäude, welches sich nicht im Eigentum der Gemeinde befindet. Es wäre, um es weiterhin als Rathaus nutzen zu wollen, sowohl in Hinsicht auf Barrierefreiheit und Energieeffizienz sanierungsbedürftig. Auch die Funktionalität der oberen Räume ist stark eingeschränkt. Insgesamt wäre es nur mit hohem Aufwand barrierefrei ausbaubar und dann auch nur mit einem zusätzlichen Anbau.

Zudem wäre eine Sanierung im laufenden Betrieb nur schwer möglich.

Mögliches Konzept für zukünftige Nutzung der Häuser:

In einem sanierten Zustand würde das ehemalige Schulgebäude genügend Platz bieten, um die Räume des Rathauses und des Archives aufzunehmen.

Das bisherige Rathaus könnte Räume für Vereine bieten. Musikverein und Jugendfeuerwehr könnten hier einziehen.

Bewerbungsverfahren für das Kommunale Investitionsprogramm

Um überhaupt die Möglichkeit zu haben, in diese Richtung weiter zu planen, ist es notwendig in das KIP Förderverfahren aufgenommen zu werden.

In den Richtlinien zum Programm wird mitgeteilt, dass der Antragstellung ein Bewerbungsver-

fahren unter Verwendung des Bewerbungsbogens vorausgeht. Die Auswahl der zu fördernden Maßnahmen erfolgt durch eine Bewilligungsstelle. Der Bewerbungsbogen muss bis zum 15. Februar 2016 bei der Regierung von Unterfranken eingehen. Eine gut ausgearbeitete Bewerbung hat wahrscheinlich die besseren Chancen auf eine hohe Förderung. Zur Erstellung der Unterlagen ist die Unterstützung eines Fachbüros notwendig. Dazu hat der Bauausschuss der Gemeinde das Architekturbüro Gerber, Mühlhausen, beauftragt.

Herr Gerber stellt seinen Entwurf zur Sanierung und Umgestaltung des Gebäudes vor.

Daran schließt sich die Aussprache des Gemeinderats an.

Zweite Bürgermeisterin Hannelore Schraut findet es grundsätzlich gut, wenn man in die Bewerbung reinkommt. Sie fragt: Wäre es gut, wenn es parallel dazu noch andere Planungen geben würde?

Gemeinderat Christian Kaiser fragt, ob im Rahmen dieses Programms nur Umbauten gefördert werden.

Darauf antwortet Architekt Gerber, dass die Förderung von Neubauten nicht ausgeschlossen ist. Es müsste dann allerdings nachgewiesen werden, dass ein Neubau wirtschaftlicher wäre als eine Sanierung. Bei einem Neubau unter Einschluss der Tagespflege müsste wohl mit Kosten von 3,5 bis 4 Millionen € gerechnet werden, gegenüber den geschätzten 2,16 Millionen € für das Projekt in seiner heute vorgestellten Form.

Zweite Bürgermeisterin Hannelore Schraut ist auf jeden Fall für die Bewerbung der Gemeinde. Sie bittet, auch den Musikverein in die Überlegungen miteinzubeziehen. Schön wäre auch ein Gesamtkonzept mit dem Kindergarten.

Gemeinderat Oliver Rumpel gibt zu bedenken, dass schon bei der Gemeinderatsklausur vor einem Jahr Einigkeit darüber bestand, dass es so (mit dem Rathaus und dem Schulgebäude) nicht weiter gehen könne und dass der jetzige Zustand auch für die Außendarstellung der Gemeinde nicht gut erscheint.

Gemeinderat Norbert Wendel erinnert daran, dass schon seit dem Leerstand in der Schule eine Verlagerung des Rathauses in das Schulgebäude thematisiert wurde. Das Kommunale Investitionsprogramm biete jetzt eine einmalige Gelegenheit für einen Startschuss. Man sollte jetzt zumindest ausloten, ob eine Chance besteht. Das Projekt ablehnen, könne man später immer noch.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Hausen bei Würzburg stimmt zu, mit dem von Herrn Gerber vorgestellten Konzept zur Umnutzung des ehemaligen Schulgebäudes Hausen zum Rathaus der Gemeinde am Bewerbungsverfahren des Kommunalinvestitionsprogramms teilzunehmen.

einstimmig beschlossen

TOP 2 Klärung Zukunft Nießbrauchrecht - GT Erbshausen, Fl. Nr. 7 (Holundergasse 9)

Die Gemeinde Hausen hat für das oben genannte Grundstück ein eingetragenes Nießbrauchrecht an dem darin befindlichen Brunnen. Noch in den 60'er Jahren diente dieser Brunnen auf privatem Grund zur Wasserversorgung der Erbshausener Gemeindebürger. Zudem besitzt die Gemeinde ein Vorkaufsrecht für dieses Grundstück.

Der Notar Hermann Weser, Nürnberg, erkundigt sich nun nach einer möglichen Löschung der eingetragenen Rechte, da ein Kaufvertrag für dieses Objekt geplant ist und die Gestaltung des Kaufvertrages davon abhängt.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Hausen bei Würzburg stimmt der Löschung des im Grundbuch eingetragenen Nießbrauchrechtes und des Vorkaufsrechtes für das Grundstück der Gemarkung Erbshausen, Fl. Nr. 7, Holundergasse 9, zu.

einstimmig beschlossen

TOP 3 Bedarfsplanung und Bedarfsfeststellung der Kindertagesbetreuung der Gemeinde Hausen bei Würzburg

Erster Bürgermeister Bernd Schraud erläutert den vorliegenden von der Verwaltung ausgearbeiteten Entwurf zu dieser Angelegenheit, dessen Teile 1 mit 5 bereits den Mitgliedern des Gemeinderats in Abschrift zugegangen sind.

Auf Frage von Zweiter Bürgermeisterin Hannelore Schraut zu Teil 6.3 „Bedarfsfestsetzung Hortkinder“ erklärt Gemeinderat Christian Kaiser, dass sowohl von Bergtheim als auch von Erbshausen aus ein Bus zur fraglichen Zeit nach Rieden geht.

Zweite Bürgermeisterin Hannelore Schraut möchte geklärt haben, ob der Bus vielleicht nicht so und so zurück fährt.

Beschluss:

Der Gemeinderat Hausen bei Würzburg beschließt die folgende Bedarfsfeststellung gemäß Art. 7 BayKiBiG (örtliche Bedarfsplanung):

Vollzug des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes (BayKiBiG) - örtliche Bedarfsplanung nach Art. 7 BayKiBiG

Diese Bedarfsfeststellung gliedert sich wie folgt:

1. Vorbemerkung und Rechtsgrundlagen,
2. Demographische Situation der Gemeinde im Hinblick auf den Kinderanteil der Bevölkerung,
3. Einrichtungen zur Kindertagesbetreuung in der Gemeinde,
4. Durchführung der Elternbefragung im Hinblick auf die Bedarfsplanung für Krippen-, Kindergarten- und Hortkinder,
5. Ergebnisse Elternbefragung im Hinblick auf die Feststellung des zukünftigen Betreuungsbedarfs,
 - 5.1. Krippenkinder, 5.2. Kindergartenkinder, 5.3. Hortkinder,
6. Bedarfsfestsetzung 2016,
 - 6.1. Bedarfsfestsetzung Krippenkinder, 6.2. Bedarfsfestsetzung Kindergartenkinder, 6.3. Bedarfsfestsetzung Hortkinder, 6.4. Ferienbetreuung
7. Allgemeines.

1. Vorbemerkung und Rechtsgrundlagen:

Es ist inzwischen allgemein anerkannt, dass ein gutes Kinderbetreuungsangebot in Kindertageseinrichtungen zu einem gewichtigen Standortfaktor für unsere Kommunen geworden ist. Vor allem der Bedarf an Plätzen für Kinder unter drei Jahren und für die außerschulische Bildung, Erziehung und Betreuung von Schulkindern hat in den letzten Jahren nicht nur in den Ballungsräumen, sondern auch in traditionell eher ländlich geprägten und strukturierten Gebieten signifikant zugenommen.

Die Bedarfsplanung ist daher von der Zielsetzung geleitet, einerseits für unterschiedliche Bedürfnisse (sog. „Bedarfe“) an örtlicher Kinderbetreuung möglichst passende Angebote zur Verfügung zu stellen und andererseits, die zunehmend knappen kommunalen wie staatlichen Fördermittel möglichst effizient einzusetzen und zu nutzen.

Die örtliche Bedarfsplanung für die Kinderbetreuung in den Gemeinden ist durch Art. 7 BayKiBiG gesetzlich vorgeschrieben:

Art. 7 BayKiBiG lautet wie folgt:

„Die Gemeinden entscheiden, welchen örtlichen Bedarf sie unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Eltern und ihrer Kinder für eine kindgerechte Bildung, Erziehung und Betreuung sowie sonstiger bestehender schulischer Angebote anerkennen.²Hierbei sind auch die Bedürfnisse von Kindern mit bestehender oder drohender Behinderung an einer wohnortnahen Betreuung in einer Kindertageseinrichtung im Sinn dieses Gesetzes zu berücksichtigen.³ Die Bedarfsplanung nach § 80 SGB VIII bleibt unberührt.⁴ Die Gemeinden haben die Entscheidung nach Satz 1 entsprechend den örtlichen Gegebenheiten regelmäßig zu aktualisieren.⁵ Unberührt bleibt die Regelung in § 24a SGB VIII.“

Die örtliche Bedarfsplanung ist dabei – wie bereits angedeutet - insbesondere zur Erfüllung der Aufgabe erforderlich, Betreuungsplätze für Kinder im Alter unter 3 Jahren und für Schulkinder zu schaffen.

Sie soll in diesem Rahmen einem Ausgleich zwischen den Interessen der Gemeinden und den

Bedürfnissen der Eltern dienen, und danach auch in die Bedarfsplanung auf Kreisebene einfließen.

Darüber hinaus ist der örtliche Bedarfsplan aber auch eine unverzichtbare Voraussetzung für die gesetzliche Förderung der Träger nach dem BayKiBiG sowie für die staatliche Förderung von Investitionen im Bereich der Kinderbildung und –betreuung.

Die örtliche Bedarfsplanung bezieht sich auf Kinder, d. h. auf Menschen in der Altersgruppe von der Geburt bis zum vollendeten 14. Lebensjahr. Für die Bedarfsplanung erfolgt eine weitere Differenzierung der Altersgruppe der Kinder in drei Unteraltersgruppen:

- Krippenkinder (Kinder von der Geburt bis zum Alter unter 3 Jahren)
- Kindergartenkinder (Kinder ab dem Alter von 3 Jahren bis zum Alter unter 6 Jahren) und
- Hortkinder (Kinder ab dem Alter von 6 Jahren bis zum Alter des vollendeten 14. Lebensjahres).

Hierzu besteht folgende gesetzliche Regelung:

→ Ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist in einer Einrichtung oder in Kindertagespflege zu fördern, wenn

1. diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder

2. die Erziehungsberechtigten

a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,

b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder

c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches erhalten.

(§ 24 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII).

Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf (§ 24 Abs. 1 Satz 3 SGB VIII).

→ Ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, hat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege (§ 24 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII).

→ Ein Kind, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, hat bis zum Schuleintritt Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben darauf hinzuwirken, dass für diese Altersgruppe ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen zur Verfügung steht. Das Kind kann bei besonderem Bedarf oder ergänzend auch in Kindertagespflege gefördert werden (§ 24 Abs. 3 SGB VIII).

→ Für Kinder im schulpflichtigen Alter ist ein bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen vorzuhalten (§ 24 Abs. 4 SGB VIII).

2. Demographische Situation der Gemeinde im Hinblick auf den Kinderanteil der Bevölkerung

Von den 2.393 in der Gemeinde Hausen bei Würzburg gemeldeten Einwohnern zu Beginn des Jahres 2015 306 Kinder (d. h. rund 13 % Anteil an der Gesamtbevölkerung der Gemeinde), die sich in den drei GT der Gemeinde auf folgende Unteraltersgruppen verteilen

- GT Erbshausen: 116 Kinder, davon 26 Krippen-, 25 Kindergarten- und 65 Hortkinder;

- GT Hausen: 96 Kinder, davon 20 Krippen-, 24 Kindergarten- und 52 Hortkinder;

- GT Rieden: 94 Kinder, davon 23 Krippen-, 20 Kindergarten- und 51 Hortkinder;

- Gesamtgemeinde: 306 Kinder, davon 69 Krippen-, 69 Kindergarten- und 168 Hortkinder.

3. Einrichtungen zur Kindertagesbetreuung in der Gemeinde

In der Gemeinde Hausen bei Würzburg bestehen drei Einrichtungen der Tagesbetreuung für Kinder:

- zum einen der in der Trägerschaft des Elisabethenvereins Hausen stehende Kindergarten „Sankt Elisabeth“, Hausen sowie

- zum anderen die beiden in gemeindlicher Trägerschaft stehenden Kindertageseinrichtungen Haus für Kinder „Spatzennest“ Erbshausen und Kindergarten Rieden.

An allen 3 Kindertageseinrichtungen in der Gemeinde werden neben der Betreuung von Kindergartenkindern auch die Betreuung von Krippenkindern und die von Hortkindern angeboten.

Der wachsende Bedarf an Kleinkindbetreuung, der früher nur durch die Begründung von Gastkindverhältnissen an außerörtlichen Tageseinrichtungen befriedigt werden konnte, führte Ende 2010 zur Einrichtung einer eigenen Kleinkindgruppe (Kinderkrippe) mit 12 Betreuungsplätzen im Haus für Kinder im GT Erbshausen. Im Kindergartenjahr 2013/2014 folgte im Kindergarten im GT Rieden die Einrichtung einer eigenen Kleinkindgruppe (Kinderkrippe) mit ebenfalls 12 Betreuungsplätzen.

Die Kinderkrippe in Erbshausen ist bereits bis Dezember 2017 ausgebucht, die Kinderkrippe Rieden bis April 2017.

Auch auf Seiten des Elisabethenvereins Hausen als Träger des Kindergartens „St. Elisabeth“ bestehen Überlegungen, das Betreuungsangebot auch im GT Hausen durch Planungen für die Einrichtung einer eigenen Kleinkindgruppe zu ergänzen, um der weiterhin wachsenden Nachfrage nach Kleinkindbetreuung am Ort gerecht zu werden.

Bereits ab dem Kindergartenjahr 2009/2010 hat der Elisabethenverein Hausen das Mindesteintrittsalter in den Kindergarten Hausen von grundsätzlich 2,5 Jahren auf 1,0 Jahre gesenkt.

Zwischen den beiden örtlichen Kindergartenträgern im Gemeindebereich Hausen (dem Elisabethenverein Hausen einerseits und der Gemeinde Hausen bei Würzburg andererseits) besteht absprachegemäß darin Einigkeit, dass nach Möglichkeit zwischen den drei Kindertageseinrichtungen Konkurrenz durch unterschiedliche Öffnungszeiten oder unterschiedliche Gebühren vermieden werden soll; Konkurrenz soll also hauptsächlich durch die unterschiedliche örtliche Lage und unter Umständen unterschiedliche pädagogische Konzepte entstehen.

Eine trägerübergreifende Vereinbarung zur Vertretungsregelung bei Krankheitsfällen besteht nach wie vor nicht – wohl aber ist diese Problematik gemeinsam besprochen.

4. Durchführung der Elternbefragung im Hinblick auf die Bedarfsplanung für Krippen-, Kindergarten- und Hortkinder

In den Jahren 2005 und 2006 hat die Gemeinde erstmals entsprechende Elternbefragungen durchgeführt, die im August 2006 in eine durch Gemeinderatsbeschluss festgesetzte Bedarfsplanung der Gemeinde mündeten.

Die zweite Befragung wurde im Jahr 2009 durchgeführt und fand Eingang in die durch Gemeinderatsbeschluss vom 30. Juli 2009 festgesetzte örtliche Bedarfsplanung.

Nach Durchführung einer erneuten örtlichen Elternbefragung im Hinblick auf die Bedarfsplanung für die Krippenkinder, für die Kindergartenkinder und für die Hortkinder erfolgte durch Gemeinderatsbeschluss vom 16. Mai 2012 mit einer Ergänzung vom 05. Oktober 2012 eine erneute Bedarfsfeststellung.

Sodann fand im Jahr 2015 eine erneute Elternbefragung statt - und zwar erneut in Form der Versendung von Fragebögen an alle betroffenen Erziehungsberechtigten.

Der Rücklauf der Fragebögen stellt sich wie folgt dar:

- Kinder in der Gemeinde im Jahr 2015

Altersgruppe	Gemeindeteil	Anzahl der Kinder 2015 (2012)	Zurückgesandte Fragebögen 2015 (2012)	Das sind in % 2015 (2012)
Geburt bis 14 Jahre	Erbshausen	116 (124)	40 (62)	34,48 (50,00)
Geburt bis 14 Jahre	Hausen	96 (94)	48 (39)	50,00 (41,49)
Geburt bis 14 Jahre	Rieden	94 (93)	43 (58)	45,74 (62,37)
Geburt bis 14 Jahre	Keinem GT zuzuordnen		17 (23)	
Geburt bis 14 Jahre	Summe Gemeinde	306 (311)	148 (182)	48,36 (58,52)

- Gesamt 2015 (zum Vergleich: 2012, 2009 und 2006)

Altersgruppe	Gemeindeteil	Anzahl der Kinder 2015-2012-2009-2006	Zurückgesandte Fragebögen 2015-2012-2009-2006	Das sind in % 2015-2012-2009-2006
Krippenkinder	Erbshausen	26---24---23-----25	11---13---13-----14	42,31--54,17-56,52-56,00
Krippenkinder	Hausen	20---25---28-----15	14---10-----6-----7	70,00--40,00-57,14-46,67

Krippenkinder	Rieden	23---15---20-----17	11---11-----9---13	47,83--73,33--50,00-76,47
	Keinem GT zuzuordnen		3---3-----6---0	
Krippenkinder	Summe Gemeinde	69---64---71---57	39---37---44---34	56,52--57,81-61,97-59,65
Hortkinder	Erbshausen	65---71---85---82	18---33---35---42	27,69--46,48-41,18-51,22
Hortkinder	Hausen	52---43---50---49	26---16---20---29	50,00--37,21-40,00-59,18
Hortkinder	Rieden	51---57---80---66	23---32---36---33	45,10--56,14-45,00-50,00
	Keinem GT zuzuordnen		13---9---8---0	
Hortkinder	Summe Gemeinde	168- 171--215--197	80---90---99--104	47,62--52,63-46,05-52,79

-Kindergartenkinder 2015 (2012)

Altersgruppe	Gemeindeteil	Anzahl der Kinder 2015 (2012)	Zurückgesandte Fragebögen 2015 (2012)	Das sind in % 2015 (2012)
Kindergartenkinder	Erbshausen	25 (29)	11 (16)	44,00 (55,17)
Kindergartenkinder	Hausen	24 (26)	9 (13)	37,50 (50,00)
Kindergartenkinder	Rieden	20 (21)	9 (15)	45,00 (71,43)
Kindergartenkinder	Keinem GT zuzuordnen		-/-(11)	
Kindergartenkinder	Summe Gemeinde	69 (76)	29 (55)	42,03 (72,37)

5. Ergebnisse Elternbefragung im Hinblick auf die Feststellung des zukünftigen Betreuungsbedarfs

5.1. Im Hinblick auf Krippenkinder Abgegebene Fragebögen: 37 von 69

- Kein Bedarf: 2, - Bereits Krippengruppenbesuch in Erbshausen: 12, - Bereits Besuch der Krippengruppe in Hausen: 1, - Bereits Krippenbesuch in Rieden: 9, - Besuch des Kindergartens in Hausen: 4, - Besuch des Kindergartens in Rieden: 3

Bedarf

- nur vormittags: 3 (alle 3 Hausen), - nachmittags: -/-, - ganztags: 8 (davon Erbshausen: 3, Rieden: 5),
- überlanger Vormittag (bis 14:00 Uhr): 14 (davon Erbshausen: 6, Hausen: 4, Rieden: 4), - Bedarf bis 14:30 Uhr: 2 (davon Erbshausen: 1, Hausen: 1).

Wünsche und Anregungen:

- kürzere Anmeldezeit, - geringerer Eigenanteil der Eltern an den Kosten, - längere Öffnungszeiten am Freitag, - weniger Schließtage im Kindergartenjahr, - Sprachentwicklung unterstützen, - Natur erkunden (Spaziergänge), - miteinander spielen, singen usw., - mehr Platz im Kindergarten Hausen, - Abholzeiten in Rieden verlängert gestalten; ➔ alle vorstehenden Nennungen: jeweils 1-mal;
- frisches Obst, - Mittagsschlaf; ➔ beide Nennungen: jeweils 2-mal.

5.2. Kindergartenkinder Abgegebene Fragebögen: 29 von 69

- Bereits Kindergartenbesuch in Erbshausen: 11, - Bereits Kindergartenbesuch in Hausen: 6, - Bereits Krippenbesuch in Rieden: 8.

Bedarf

- nur vormittags: 1, - nachmittags bis 15:00 Uhr: 1, - ganztags bis 14:30 Uhr: 2, - ganztags bis 15:00 Uhr: 2, - ganztags bis 15:30 Uhr: 4, - ganztags bis 16:30 Uhr: 4, - überlanger Vormittag (bis 14:00 Uhr): 8.

Belegungswünsche für folgende Kindergärten in der Gemeinde

- Erbshausen: 5, - Hausen: 1, - Rieden: 2.

Wünsche und Anregungen:

- längere Öffnungszeiten am Freitag, - weniger Schließtage im Kindergartenjahr, - enge Kooperation mit dem Walderlebniszentrum mit regelmäßigen Waldwochen, - eine Praktikantin wäre eine zusätzliche Bereicherung, - mehr Platz im Kindergarten Hausen, - Abholzeiten in Rieden verlängert gestalten;
- alle vorstehenden Nennungen: jeweils 1-mal.

5.3. Hortkinder Abgegebene Fragebögen: 80 von 168

- Kein Bedarf: 41, - bereits Mittagsbetreuung an der Schule Bergtheim: 6, - bereits Ganztagsbetreuung an der Schule Bergtheim: 4, - bereits Ganztagsbetreuung an der Schule Münsterschwarzach: 2,
- bereits Ganztagsbetreuung an der Schule Unterpleichfeld: 5, - bereits Ganztagsbetreuung an der Schule in Würzburg: 3.

Bereits Schulkindbetreuung im Kindergarten: - Erbshausen: 8, - Hausen: 5, - Rieden: 2.

Betreuungsbedarf vor Schulbeginn ab 07:00 Uhr: -/, Betreuungsbedarf nach Schulende bis 14:00 Uhr: 2, Betreuungsbedarf nach Schulende bis 14:30 Uhr: 5, Betreuungsbedarf nach Schulende bis 15:00 Uhr: 3, Betreuungsbedarf nach Schulende bis 15:30 Uhr: 3, Betreuungsbedarf nach Schulende bis 16:30 Uhr: 1, Betreuungsbedarf nach Schulende ohne Zeitangabe: 1, Bedarf für Ferienbetreuung: 15.

Wünsche und Anregungen:

- Betreuungskraft, die ausschließlich für Schulkinder zuständig ist, - bessere Busverbindung für Fahrt nach Münsterschwarzach, - bessere Busverbindung nach Würzburg, - bessere Busverbindung nach Bergtheim, - Busverbindung direkt in den Wohnort, - Hausaufgabenüberwachung, - Freizeitangebot, Sport, Musik, - eventuell warmes Mittagessen, - warmes Mittagessen nach der Schule, - altersgerechtes Ferienangebot durch Koordination mit anderen Gemeinden, - bessere Information über Ferienangebot,
- mehr Platz im Kindergarten Hausen.

6. Bedarfsfestsetzung 2016

Gesetzliche Grundlage ist der Art. 7 BayKiBiG, der wie folgt lautet:

„Die Gemeinden entscheiden, welchen örtlichen Bedarf sie unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Eltern und ihrer Kinder für eine kindgerechte Bildung, Erziehung und Betreuung sowie sonstiger bestehender schulischer Angebote anerkennen.²Hierbei sind auch die Bedürfnisse von Kindern mit bestehender oder drohender Behinderung an einer wohnortnahen Betreuung in einer Kindertageseinrichtung im Sinn dieses Gesetzes zu berücksichtigen.³ Die Bedarfsplanung nach § 80 SGB VIII bleibt unberührt.⁴ Die Gemeinden haben die Entscheidung nach Satz 1 entsprechend den örtlichen Gegebenheiten regelmäßig zu aktualisieren.⁵ Unberührt bleibt die Regelung in § 24a SGB VIII.“

In der Gemeinde Hausen bei Würzburg stehen zur Zeit drei Kindertageseinrichtungen für die Abdeckung des Bedarfs mit folgender Belegung zur Verfügung:

Einrichtung	Belegung mit	Krippenkindern	Kindergarten-kindern	Hort-kindern	Gesamtbelegung	Betriebs-erlaubnis für folgende Kinderzahl
Haus für Kinder „Spatzen-nest“, Erbshausen		12	29	20	61	62 + 4
Kindergarten „St. Elisabeth“, Hausen		3	21	7	31	40
Kindergarten		11	28	4	43	82

Rieden						
--------	--	--	--	--	--	--

6.1. Bedarfsfestsetzung Krippenkinder

Innerhalb dieser Altersgruppe ergeben sich eingeschränkt auf die Gruppe der 1-3-jährigen in- zwischen folgende aktuelle Zahlen (Stand: Februar 2016) für die einzelnen Geburtsjahrgänge und Gemeindeteile:

	2013	2014	2015	Gesamt
Hausen	8	7	7	22
Erbshausen	10	10	10	30
Rieden	10	8	4	22
Gesamt	28	25	21	74

Zum Zeitpunkt der Bedarfsfestsetzung 2012 stand in der Gemeinde Hausen bei Würzburg zur Abdeckung des Bedarfs folgendes Angebot zur Verfügung:

- die 12 Betreuungsplätze in der Krippengruppe im Haus für Kinder Erbshausen
- sowie die Möglichkeit der beschränkten Aufnahme von Krippenkindern in den beiden Kindergärten Hausen und Rieden sowie im Kindergartenbereich des Hauses für Kinder Erbshausen. Damals wurde festgestellt, dass in der seit Ende 2010 eingerichteten Krippengruppe in Erbshausen bereits alle 12 Betreuungsplätze und sogar 2 „Notplätze“ belegt sind und trotzdem schon 11 weitere Kinder auf einer Warteliste für diese Krippengruppe stehen.

Deshalb bestanden damals planerische Vorüberlegungen zur eventuellen Einrichtung einer eigenen Krippengruppe im Kindergarten Rieden.

Diese planerischen Überlegungen sind inzwischen durch Einrichtung dieser Krippengruppe im Kindergarten Rieden seit dem Kindergartenjahr 2013/14 verwirklicht.

Aufgrund der gestiegenen Nachfrage nach Betreuungsplätzen im Bereich der Altersgruppe der Krippenkinder bleibt aber nach wie vor eine Spannung zwischen der Nachfrage und dem begrenzten Angebot an Betreuungsplätzen vor Ort.

So stehen für die Kinderkrippe in Rieden bereits 9 Kinder auf der Warteliste bis September 2016 und für die Kinderkrippe in Erbshausen sogar 14 Kinder.

Entlastung könnte hier sicherlich die Einrichtung einer weiteren Kinderkrippe im Kindergarten im GT Hausen bringen.

Die Festsetzung des Bedarfs im Bereich Krippenkinder sollte jedoch erst nach den anstehenden Gesprächen mit dem Landratsamt Würzburg und der Regierung von Unterfranken getroffen werden.

6.2. Bedarfsfestsetzung Kindergartenkinder

Für die Altersgruppe Kindergartenkinder erscheint der Bedarf mit den in den drei örtlichen Kindertageseinrichtungen in den jeweiligen Betriebserlaubnissen festgesetzten Zahlen gedeckt zu sein.

6.3. Bedarfsfestsetzung Hortkinder

Auch für die Altersgruppe Hortkinder erscheint der Bedarf mit den in den drei örtlichen Kindertageseinrichtungen in den jeweiligen Betriebserlaubnissen festgesetzten Zahlen gedeckt zu sein – allerdings besteht hier im GT Erbshausen ein deutlicher Nachfrageüberhang, so dass hier nur die Schuljahrgangsstufen 1 und 2 in die Einrichtung im GT aufgenommen werden können. Den Schuljahrgangsstufen 3 und 4 aus dem GT Erbshausen können nur freie Betreuungsplätze im GT Rieden angeboten werden.

6.4. Ferienbetreuung

Ein Bedarf nach Ferienbetreuung sollte nach wie vor durch zeitversetzte Schließtage der drei Kindergärten im Gemeindebereich in den großen Ferien weitgehend aufgefangen werden.

7. Allgemeines

Wie bereits 2012 ausgeführt, dürfte nach wie vor im Bereich der Kleinkindbetreuung vor Ort auch im aktuellen Planungszeitraum weiterer Handlungsbedarf bestehen – trotz Einrichtung der

12 Kleinkindbetreuungsplätze in der Kinderkrippe des Kindergartens Rieden im Kindergartenjahr 2013/2014.

einstimmig beschlossen

TOP 4 Erlaubnis Antrag zur Erhöhung der Jahresentnahmemenge zur Bewässerung landwirtschaftlicher Nutzflächen (Fl. Nrn. 436, 1638, 1807, 409, Gemarkung Hausen)

Der Bewirtschafter der oben genannten Flächen hat für seine Brunnen auf eben diesen Grundstücken beim Landratsamt Würzburg, Fachbereich Wasserrecht, einen Antrag auf Erhöhung der Jahresentnahmemenge auf 50.000 m³ gestellt. Die Gemeinde hat nun als Träger öffentlicher Belange im Rahmen dieses Verfahrens die Möglichkeit, hierzu Stellung zu nehmen.

Begründet wird der Antrag mit der Vergrößerung der Betriebsfläche, was eine Erhöhung der Entnahmemenge notwendig macht.

Entscheidungsbehörde in diesem Verfahren ist das Landratsamt.

Auf Frage von Gemeinderat Christian Kaiser erklärt Erster Bürgermeister Bernd Schraud, dass die bisherige Entnahmemenge 23.000 m³/Jahr beträgt.

Gemeinderat Norbert Wendel zeigt sich etwas verwundert, nachdem auf Antenne Bayern gemeldet worden ist, dass im nördlichen Bereich des Landkreises Würzburg die jährliche Wasserentnahmemenge nicht mehr durch die jährliche Niederschlagsmenge gedeckt sei. Er hält die Sache für gänzlich undurchsichtig.

Dritter Bürgermeister Peter Weber fühlt sich hin- und hergerissen:

- einerseits sei man für die Betriebe am Ort verantwortlich,
- andererseits sei man auch gegenüber den Bürgern dafür verantwortlich, dass auch in Zukunft Wasser aus den Leitungen kommt.

Gemeinderat Dieter Schmidt möchte wissen, um wie viel sich die landwirtschaftliche Nutzfläche des Antragstellers vergrößert.

Erster Bürgermeister Bernd Schraud weist darauf hin, dass sich an den Pegelständen für den Trinkwasserbrunnen bisher keine Veränderung hat feststellen lassen. Angeblich soll es sich um hydraulisch nicht verbundene Schichten handeln.

Gemeinderat Christian Kaiser sieht sich außerstande, dem Antrag zuzustimmen. Es sei verantwortungslos, für die Äcker so viel Wasser zu verbrauchen, wie ansonsten die GT Hausen und Rieden zusammen im Jahr brauchen.

Gemeinderätin Sieglinde Kirchner ist mit Hinweis auf die örtliche Lage auf der fränkischen Trockenplatte strikt gegen eine Zustimmung zum Antrag.

Gemeinderat Norbert Wendel hält eine umfassende Aufklärung dieser Angelegenheit durch das Wasserwirtschaftsamt und durch das Landratsamt für wünschenswert. Vielleicht könnte dies auch in einer Gemeinderatssitzung geschehen.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeinde Hausen weist auf die Belange der örtlichen Trinkwasserversorgung hin, da sich der Brunnen Riedener Senke, der die Ortschaften Hausen und Rieden mit Trinkwasser versorgt, in etwa 1,9 km Abstand zum nächstgelegenen Brunnen des Antragstellers befindet. Die Fördermenge des Brunnens Riedener Senke beträgt 55.000 – 60.000 m³ im Jahr.

Auf die Verordnung des Landratsamtes Würzburg vom 5.11.2004 zur Festlegung des Wasserschutzgebietes Riedener Senke für die Trinkwassergewinnungsanlage der Gemeinde Hausen bei Würzburg wird ausdrücklich hingewiesen.

Die Gemeinde hat auch Bedenken hinsichtlich der mit 50.000 m³/Jahr beantragten Entnahmemenge.

→ Die Angelegenheit soll auf den nichtöffentlichen Teil einer der nächsten Gemeinderatssitzungen gesetzt werden, wobei dazu auch der Antragsteller und die zuständige Fachbehörde miteingeladen werden sollen.

zurückgestellt

TOP 5 Verschiedenes

TOP 5.1 Sachstand: Werbeschild für Gewerbegebiet Erbshausen

Erster Bürgermeister Bernd Schraud stellt dem Gremium mehrere Muster für die Gestaltung der Werbestele vor. Das Muster, das er für am besten gelungen hält, findet auch die einhellige Zustimmung des Gemeinderats.

zur Kenntnis genommen

TOP 5.2 Sachstand: Straßenausbesserungsarbeiten im Gemeindebereich durch Firma Müller

Erster Bürgermeister Bernd Schraud berichtet, dass er mit dem verantwortlichen Ingenieur und dem verantwortlichen Bauleiter der Firma Müller nochmals verschiedene Schadstellen im Gemeindebereich abgegangen sei. Folgende Schadstellen wurden dabei zusätzlich in das laufende Ausbesserungsprogramm mitaufgenommen:

- Materiallagerplatz in Richtung „Grund“, - Gehsteig „Mühlhausener Straße“, - bereits angesprochener Kanaldeckel in der Erbshausener Straße.

Gemeinderat Norbert Rumpel bittet noch zusätzlich folgende Schadstelle zu prüfen:

„Zufahrt Richtung Bergtheim, wo man nach Fährbrück reinfährt“.

Gemeinderat Dieter Schmidt zeigt eine Aufnahme eines beschädigten Bordsteins in der Ringstraße.

Die Ausbesserung eines solchen Schadens an einem Bordstein erscheint wenig sinnvoll, da sie nur eine geringe Haltbarkeit aufweisen würde. Andererseits wäre ein Bordsteinaustausch sehr kostenintensiv.

Mehrere Rissbildungen im GT Hausen sind wohl ein Fall für einen noch abzuschließenden Vertrag für laufende Straßenreparaturarbeiten.

zur Kenntnis genommen

TOP 5.3 Sachstand: Montage der OSB-Platten im Feuerwehrhaus Erbshausen(-Sulzwiesen)

Über die brandschutzrechtliche Zulässigkeit des Einbaus der OSB-Platten im Feuerwehrhaus Erbshausen(-Sulzwiesen) hat sich der erste Kommandant der Feuerwehr noch vor dem Einbau beim Landratsamt Würzburg erkundigt. Demnach ist dieser Einbau zulässig, weil sich im Dach darüber keine Nutzung befindet.

zur Kenntnis genommen

TOP 5.4 Nächste ILEK-Veranstaltung in Hausen bei Würzburg

Erster Bürgermeister Bernd Schraud macht noch einmal auf die ILEK-Veranstaltung zum Thema „Nachhaltigkeit“ aufmerksam, die am 17. Februar 2016 ab 19:00 Uhr hier in Hausen stattfinden wird.

Wegen der doch etwas beengten räumlichen Verhältnisse im Dorftreff will er nachfragen, ob die Veranstaltung nicht kurzfristig in das Sportheim Hausen verlegt werden könnte.

zur Kenntnis genommen

TOP 5.5 Spielgeräteausstattung des Spielplatzes im GT Erbshausen

Am 23. Februar 2016 ist ab 15:30 Uhr eine Besprechung mit einer Bürgerin des Ortes vorgesehen, in der diese ihre Vorschläge zur Spielgeräteausstattung des Spielplatzes näher erläutern wird.

zur Kenntnis genommen

TOP 5.6 Sachstand: Meldungen von Freiwilligen als Fahrer für den Bürgerbus

Auf Frage von Gemeinderat Dieter Schmidt wird mitgeteilt, dass bei der Suche nach Fahrern für den Bürgerbus noch eine weitere Meldung bei der Gemeinde eingegangen ist, so dass jetzt insgesamt die Meldungen von vier Freiwilligen für die Übernahme des Fahrdienstes bei der Gemeinde vorliegen.

zur Kenntnis genommen